

1974–1981

Eine Zeitreise in den Fachbereich Rechtswissenschaft
der Universität des Saarlandes

Von *Manfred Dauster*

I. Einleitung

Saarbrücken, im Oktober 1974 – der Beginn des Wintersemesters, meines ersten Semesters an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, die damals gerade ein Vierteljahrhundert jung war. Wenn wir jetzt auf 75 Jahre seit Fakultätsgründung zurückblicken, tue ich dies quasi als jemand, der von außen kommt und dieses Jubiläum wie ein Spätheimkehrer wahrnimmt. Denn die Zeit ab Jahresende 1981, als ich das Assessorexamen im Saarland abgelegt hatte, verbrachte ich in „fremden Diensten“ des Freistaats Bayern. Das ist eine andere Geschichte, aber Teilaspekte davon sind es durchaus wert, hier an passender Stelle zitiert zu werden. Wenn ich mich heute als Mitglied des Saarbrücker Instituts für Wirtschaftsstrafrecht, Internationales und Europäisches Strafrecht sehe, komme ich mir nach den langen Jahren vor wie der Täter, welcher zum Tatort zurückkehrt. Trotz der Vielzahl der Neubauten auf dem Universitätsgelände ist man nicht völlig orientierungslos. Das Hauptgebäude der Fakultät mit dem Auditorium Maximum, das Europa-Institut und die strafrechtlichen Lehrstühle sind an den Stellen, an welchen sie 1974 auch schon waren. Daher verliert man sich nach all den Jahren nicht. Ich soll hier weniger die Heimkehrergefühle und -eindrücke wiedergeben, als kommentieren, wie die Saarbrücker Juristenfakultät Mitte bis Ende der 1970er Jahre des vergangenen Jahrhunderts war.

II. Äußere Umstände

Blicken wir zurück auf die Mitter der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts, darf mit Blick auf die Makro-Umgebung der Universität festgestellt werden, dass das damals strukturell sehr viel konservativere Saarland und seine Gesellschaft sich mit dem Regierungswechsel in Bonn 1969 und den von den sozial-liberalen Bundesregierungen angestoßenen Reformen abgefunden hatten. Dass ein Vertreter der Universität des Saarlandes, Werner Maihofer, der von 1955 bis zur Annahme eines Rufs auf den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtssoziologie an der Universität Bielefeld im Jahre 1970 in Saarbrücken Rechts- und Sozialphilosophie, Strafrecht und Strafprozessrecht gelehrt hatte, seit seiner Berufung zum Bundesminister für besondere Aufgaben am 15. Dezember 1972 und sodann ab

16. Mai 1974 als Bundesminister des Innern in den Zeiten des beginnenden „deutschen Herbstes“, den Auseinandersetzungen mit den Terroristen der Roten Armee Fraktion, Verantwortung trug¹, ist im Saarland eher nur beiläufig vermerkt worden. Werner Maihofer wurde während meines Studiums nicht mehr erwähnt. Die Landesregierungen des „ewigen Ministerpräsidenten“ Franz-Josef Röder² steuerten das Land in wechselnden Zusammensetzungen durch die seit Mitte der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts andauernden Krisen der saarländischen Schwerindustrie, die seit 1973 durch die 1. Ölkrise noch verstärkt wurden – unaufgeregt, nicht sonderlich innovativ, mit der Person des äußerst beliebten Regierungschefs aber verlässlich³, der seit 1970 mit einer absoluten CDU-Mehrheit im Landtag regierte. Die nach mehr Auseinandersetzung ausschauende, am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Gebiets- und Verwaltungsreform, die aus 345 selbständigen 50 (heute 52) (leistungsfähigere) Großgemeinden machte,⁴ erwies sich als Sturm im Teeglas. Erstaunlich wenige kommunale Zusammenlegungen gingen zum Saarländischen Verfassungsgerichtshof. Im Fachbereich Rechtswissenschaften nahm man die große Strukturreform allenfalls zur Kenntnis. Es herrschte im Saarland unter den Kabinetten Röder zwar keine „Friedhofsruhe“, Aufbruchsstimmung aber verbreitete sich auch nicht. So blieb es bis zum plötzlichen Tod des Ministerpräsidenten Röder am 26. Juni 1979 und auch unter dem von Röder nicht gewünschten, im Übrigen recht farb- und politisch auch glücklosen Ministerpräsidenten Werner Zeyer (1979–1985).

III. Vom Gymnasium zur Universität

So mag man sich die Stimmung auch an der Universität des Saarlandes vorstellen, als die Studienanfänger dort wie jedes Jahr im Oktober 1974 ihre ersten Schritte taten. Ich kam vom Realgymnasium Dillingen/Saar, wo ich am Schulversuch Oberstufenmodell Saar, einer der vielen deutschen Schulversuche, die es zur Aufgabe hatten, den seit den 60er Jahren massenhaft in die Gymnasien strömenden Schülerzahlen Herr zu werden, teilgenommen hatte. Durch sie sollte darüber hinaus erreicht werden, den gestiegenen Abiturientenzahlen den Übergang vom Gymnasium zum Studium zu erleichtern. Der Schulversuch blieb später folgenlos. Dillingen war seinerzeit eine der größten deutschen Schulen mit annähernd 2.000 Schülern und mehr als 160 Abiturienten in meinem Jahrgang 1974. Rückblickend empfinde ich das Dillinger Gymnasium als unregierbar, und das war es auch. Es war zeitweise chaotisch und die Schule hatte einen Flair der „Nach-68er“. Die vielen jungen Studienassessoren,

¹ *Eichenhofer/Kopp*, Werner Maihofer.

² *Bernstein*, Moralisch im Reinen; *Herrmann*, Das Saarland als Bundesland, S. 347.

³ Röder genoss es sichtlich, im Bundesrat eine entscheidende Rolle zu spielen, indem dort die CDU-Landesregierung, die von der Regierung des Bundeskanzlers Willy Brandt ausgehandelt den sogenannten Ost-Verträge billigte. Das löste im Übrigen die im Landtag nach der Landtagswahl 1975, in der die CDU mit 49,1 % ihr bestes Landtagswahlergebnis erzielte, entstandene Pattsituation zwischen CDU einerseits und SPD und FDP (je 25 von damals 50 Landtagsabgeordneten) auf und führte zu einer (erneuten) Koalitionsregierung zwischen der CDU und der FDP.

⁴ Statt vieler SaarlVerfGH, Urt. v. 28.06.1974 – Lv 7/73, Urt. v. 27.04.1992 – Lv 2/90 oder Urt. v. 22.03.1993 – Lv 3/91.

die Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Dillingen ihren Dienst aufgenommen hatten, waren überwiegend sehr liberal und ließen sich auf Diskussionen ein, die in früheren Jahren an Bildungsanstalten wie Dillingen nicht geführt worden waren. Verglichen mit den frischen Oberstufenerfahrungen im „Dillinger Chaos“ erschien mir bei Studienbeginn im Oktober 1974 der Fachbereich Rechtswissenschaft in Saarbrücken idyllisch ruhig, ja vielleicht sogar etwas langweilig. Diskussionen wurden kaum geführt, und wenn, dann von Protagonisten, von welchen die Mehrheit der Kommilitonen den Eindruck hatte, dass sie sich wichtigtuend vordrängten.

IV. Der Saarländer und sein Studium

Von den Saarländern heißt es, sie seien ausgeprägt bodenständig und tief in der heimatischen Erde verwurzelt. Für die meisten Abiturienten bedeutete dies, und nicht nur 1974, dass die Landesuniversität die einzige denkbare akademische Ausbildungsstätte war. Nur äußerstenfalls kam die junge Universität Trier in Betracht, der zudem der Ruf vorsaute, dort sei alles leichter. Mainz oder Mannheim hatten schon etwas Exotisches. Mir liegen keine Daten vor. Nach meiner Erinnerung ging die Bodenständigkeit der Saarländer so weit, dass sie von ihren (elterlichen) Wohnorten zum Studium nach Saarbrücken pendelten. Wie andere „Werkstätige“ zu ihren Arbeitsplätzen führen sie morgens zur Saar-Universität und kehrten nachmittags oder abends an ihre Wohnorte zurück. Dem Entstehen studentischen Lebens ähnlich dem in traditionellen Universitätsstädten wie etwa Heidelberg oder Göttingen war dies nicht förderlich. Selbst wenn Saarbrücker Studenten sich von ihrem Elternhaus lösten und eine Wohnung anmieteten⁵, war dies i. d. R. nur für die „Arbeitswoche“ von Montag bis Freitag gedacht und, wenn möglich, nicht während der Semesterferien.⁶ Die Universität des Saarlandes liegt in Saarbrücken idyllisch im Wald, allerdings damals mit katastrophal schlechten Verbindungen des öffentlichen Nahverkehrs. Auch dieser Umstand trug dazu bei, traditionelles studentisches Leben nicht entstehen zu lassen.

1974 im Wintersemester begannen etwa 600 Studienanfänger ihr juristisches Studium. Das Auditorium Maximum im Hauptgebäude des Fachbereichs war bei der Begrüßungsveranstaltung gut gefüllt – vorerst jedenfalls. Denn es zeigte sich bald, dass viele dieser Anfänger das juristische Studium als Parkstudium wegen eines anderweitig bestehenden Numerus clausus nutzten. Die Studentenzahlen sanken daher im Laufe der Jahre, als die parkenden Medizin- und Zahnmedizinstudenten in Homburg zum Medizin- oder Zahnmedizinstudium zugelassen wurden. Ca. 100 der Kommilitonen, die 1974 angingen, unterzogen sich ab 1978 der Ersten Juristischen Staats-

⁵ Die Versorgung der Studenten mit Wohnplätzen in Studentenheimen war in den 70-er Jahren des 20. Jahrhunderts wie in einem Lottospiel. Es gab zu wenige Wohnplätze; die Zuteilungspolitik des Studentenwerks war zudem eher intransparent.

⁶ Selbst für einen Saarländer war es nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen erstaunlich, wie viele Kollegen unter den Gerichtsreferendaren des Oberlandesgerichts Saarbrücken im Examensjahrgang 1979 bei Freiwilligenveranstaltungen Verhinderung erklärten, weil sie an ihrem Hausneubau arbeiteten. Wie selbstverständlich gingen die Referendare davon aus, nach bestandem Zweitem Staatsexamen im Saarland ihr berufliches Auskommen zu finden. Den meisten von ihnen ist dies auch gelungen.

prüfung, damals noch eine reine Staatsveranstaltung, auf deren inhaltliche Ausgestaltung die Universität des Saarlandes wenig Einfluss hatte.

V. Das Studium an sich

Abgesehen von der Begrüßungsveranstaltung war der rechtswissenschaftliche Fachbereich nicht sonderlich um seine Studienanfänger bemüht. Sie wurden in das kalte juristische Wasser geworfen und hatten dort zu schwimmen. In meiner Erinnerung gab es kaum Veranstaltungen oder Gelegenheiten, welche den Aufschlag auf das kalte Wasser abmilderten. Eine volkswirtschaftliche Pflichtveranstaltung, in der zwei Klausuren zu schreiben waren, ließ nur scheinbar Erinnerungen an die gymnasiale Sozialkunde wach werden. Denn ohne Einblicke in angewandte Mathematik waren die Klausuren nicht zu bewältigen. Im Übrigen spielte das vermittelte volkswirtschaftliche Grundwissen im gesamten späteren rechtswissenschaftlichen Studium keine Rolle mehr. Ihr Nutzen darf rückwirkend hinterfragt werden. Eher abschreckend wirkte die im 1. Semester angebotene Vorlesung über die „Methodenlehre des Rechts“, mit der sich die Assistenzprofessorin Jutta Minas-von Savigny abquälen musste.⁷ Jeder fertige Jurist weiß, dass die Methodenlehre der Rechtswissenschaften zu den eher schwer verdaulichen Menübestandteilen eines rechtswissenschaftlichen Studiums gehört. Wird sie ohne weitere juristische Kenntnisse serviert, erscheint sie unverdaulich. So erging es nicht verwunderlich den Studienanfängern im Wintersemester 1974/1975. Je weiter das Semester fortschritt, umso weniger wurden die Zuhörer. Wer bis zum Schluss blieb, hatte offensichtlich den Übergang vom Gymnasium zum Studium noch nicht ganz geschafft.

Von der deplaziert zu früh angebotenen Methodenlehre abgesehen folgte das Studium der Rechtswissenschaft in Saarbrücken eher klassischen Modellen. Im Strafrecht wurde zuerst der Allgemeine Teil, dann in einem späteren Semester der Besondere Teil, im Zivilrecht zuerst der Allgemeine Teil des BGB behandelt, es folgten das Schuld- und Sachenrecht, zum Schluss das Erbrecht. Familienrecht wurde in einer sog. Wahlfachgruppe angeboten. Im Öffentlichen Recht befassten sich die Vorlesungen mit dem Staatsorganisationsrecht, dann mit den Grundrechten, dem Verfassungsrecht mit Bezügen zum Völkerrecht und sodann mit dem Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Besondere Verwaltungsrechte wie Polizei- und Kommunalrecht⁸ sowie Verwaltungsverfahrenrecht mit Verwaltungsvollstreckungsrecht). Prozessrechtliches in den drei Disziplinen wurde in Grundzügen und in den späteren Semestern gelesen. Hinzu traten die verschiedenen Wahlfachgruppen (etwa Völkerrecht, Recht der Internationalen Organisationen und Europarecht oder Kriminologie,

⁷ Sie hatte sich mit dem Thema „Negative Tatbestandsmerkmale. Ein Beitrag zur Rechtsatz- und Konkurrenzlehre“, Köln (und andere Orte) 1972, promoviert und sich damit für die Vorlesung qualifiziert.

⁸ Hierauf beschränkte sich die Vorlesung im Besonderen Verwaltungsrecht; über die Landesgrenze hinaus ging der Blick nur beim Baurecht (damals noch die bundeseinheitliche BauO) und beim Immissionsschutzrecht (BImSchG). Diejenigen, die das Saarland verließen und mit „fremdem“ Besonderen Verwaltungsrecht konfrontiert wurden, hatten ihre Eingewöhnungsschwierigkeiten. Beamtenrecht, Straßen- und Wasserrecht wurden in einer Wahlfachgruppe angeboten.

Strafvollzug und Jugendstrafrecht), wovon jeder Student eine Wahlfachgruppe verbindlich zu wählen und zu belegen hatte. Ab dem 2. Studiensemester wurden die Vorlesungen von Übungen (für Anfänger und dann für Fortgeschrittene) in den drei Disziplinen begleitet, wobei Klausuren und Hausarbeiten angeboten wurden.

Bei der Lehre dieser Disziplinen fiel auf, dass sie von Ordinarien bestritten wurden, die als „alte Schlachtrösser“ bezeichnet werden konnten. Viele von ihnen waren Ende der 50-er/Anfang der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts berufen worden und hatten sich in Saarbrücken eingerichtet. Ihre Lehre war, ohne dass dies einem Studenten auffallen musste, wenig innovativ und traditionell auch in ihrer Darstellung, aber solide. Der Student kam mehr oder weniger erfolgreich zum Ersten Juristischen Staatsexamen, wenn er das angebotene Curriculum durchlaufen hatte. Die Durchfallquoten bewegten sich im Rahmen des bundesdeutschen Durchschnitts. Das gilt auch für etwaige Spitzenergebnisse in Übungen und Seminaren. Von der in Saarbrücken bestehenden Möglichkeit, am Centre Juridique Franco-Allemand zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten im französischen Recht zu erwerben, machten die wenigsten in Saarbrücken immatrikulierten Regelstudenten Gebrauch. Das Centre wurde von französischen Studenten besucht. Den lehrenden Professoren eilten die typischen Famen voraus. Die einen galten als eher angenehm, andere wurden als schwierig eingeschätzt. Dies wurde auf die von ihnen veranstalteten Übungen, die es als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten Juristischen Staatsexamen zu bestehen galt, übertragen.

Die juristische Forschung der Professoren war für Studenten in Saarbrücken – wie an anderen Universitäten – so gut wie nicht greifbar. Studenten verfolgen kaum, ob und was ihre Professoren veröffentlichen. Ausnahmen hiervon bilden immer Lehrbücher, von welchen der Student annimmt, allein deren Lektüre ver helfe zum Übungs- und später zum Examenserfolg. Für Saarbrücker Studenten war dies indessen keine Aufgabe, denn die Saarbrücker Ordinarien publizierten in den 70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts keine Lehrbücher.⁹ Sonstige Publikationen von Lehrstuhlinhabern nehmen Studenten zur Kenntnis, wenn sie darauf stoßen. Sie verfolgen indessen nicht die Veröffentlichungspraxis. Das schloss es nicht aus, dass einige Professoren als „Päpste“ für bestimmte Rechtsgebiete galten. Zu nennen ist u. a. Heinz Müller-Dietz mit seinen unbestreitbaren Verdiensten um das Recht des Strafvollzugs, das in den 70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts Teil der im Übrigen beliebten Wahlfachgruppe Kriminologie, Strafvollzug und Jugendstrafrecht war und heute im Studium der Rechtswissenschaften in der Republik keine Rolle mehr spielt. Gerhard Lüke galt als verfahrens- und vollstreckungsrechtlicher „Guru“ im Bereich des Zivilrechts und machte diesem Ruf in seinen äußerst lebhaften Vorlesungen und Examinatorien alle Ehre, wenn auch es den Studenten nicht leichtfiel, seinen Gedankengängen zu folgen. Andere Lehrstuhlinhaber fielen weniger auf, es sei denn, es wird auf ihr z. T. skurriles Auftreten abgestellt, etwa des in zivilrechtlichen Vorlesungen Besenstiele jonglierenden Professors. Skurril war es auch, dass verfassungsrechtliche Vorlesungen zu Zeiten angeboten wurden, die es erwarten ließen, dass Studenten

⁹ Eine Ausnahme bildete u. a. der seinerzeitige Direktor des Europa-Instituts Professor Dr. Léontin-Jean *Constantinescu* mit seinem Werk „Das Recht der europäischen Gemeinschaften“, Band 1, Das institutionelle Recht, Baden-Baden 1977. Die mehrbändig angelegte Arbeit blieb indessen einbändig, weil *Constantinescu* verstarb (vgl. zu *Constantinescu* auch *Lüke/Ress/Will* (Hrsg.), *Europarecht und Staatenintegration*).

das Angebot nicht annahmen, weil sie um diese Zeiten entweder noch nicht oder schon nicht mehr an der Universität waren. Damit war die Lehrverpflichtung „mangels Masse“ erfüllt.

Es konnte – im Rahmen des Skurrilen – auch anders zugehen. Römisches (Zivil-) Recht war in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts auch in Saarbrücken unter Juristen eher etwas für diejenigen mit althilologischen Neigungen, im Übrigen Gegenstand einer entsprechenden rechtshistorischen Wahlfachgruppe. Ohne diese Wahlfachgruppe gewählt zu haben, fiel es mir ein, bei dem Zivilisten und Römisch-Rechtler Günther Jahr ein Seminar zu den „Grundbegriffen des römischen Zivilrechts“ zu belegen, und ich blieb der einzige Aspirant. An geringe Teilnehmerzahlen offensichtlich gewöhnt hielt Jahr das Seminar ab, das sich zu einem römisch-rechtlichen Intensivkurs mit der diesen begleitenden Auffrischung der Sprachkenntnisse aus dem schon Jahre zurückliegenden Großen Latinum gestaltete. Jahr gehörte im Übrigen zu den gefürchteten Professoren. Nach dem Seminar kannte ich ihn anders. Sein Bemühen, nicht nur um meine Lateinkenntnisse, blieb mir in Erinnerung. Ein weiteres Skurrillum drehte sich um ein verfassungsgeschichtliches Seminar, das Herbert Wehrhahn anbot und das ich zusammen mit Gerhard Schindler, dem späteren Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes, besuchte. Wehrhahn hatte den Ruf eines menschen scheuen Sonderlings. Gleichwohl fand das Seminar in der Dreierbesetzung statt, allerdings zu nachtschlafender Zeit um 20:00 Uhr im Wehrhahn'schen Dienstzimmer, das durch nichts als die Schreibtischlampe des Professors beleuchtet war und dem Seminar etwas Gespenstisch-Schummriges gab. Nicht weniger surreal war das mir gestellte Seminarthema, nämlich die Verkündung und das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften in den saarländischen Territorien des Alten Reichs im 18. Jahrhundert vor der Besetzung des Saarlandes durch französische Revolutionstruppen 1792. Die Rolle von evangelischen und katholischen Pastoren und Pfarrern als Verkündungsorgane (neben Flugblättern, Handzetteln und ersten Zeitungen) steht mir heute noch vor Augen und wurde von Wehrhahn mit Blick auf das völlig andere Verkündungswesen im benachbarten Frankreich (Lothringen war ja ab 1766 französisches Territorium) im Ancien Régime an mehreren Abenden mit seinen beiden Seminarteilnehmern diskutiert. Das Gerhard Schindler abverlangte historische Thema ist mir heute nicht mehr erinnerlich. Eine eher anrührende musikalische Note brachte ein völkerrechtliches und rechtsphilosophisches Seminar über Immanuel Kants Schrift „Zum Ewigen Frieden“, das Hartmut Schiedermaier an den Seminartagen mit einem klassischen Cello-Stück – Schiedermaier beherrschte das Instrument (oder war es eine Bratsche) meisterlich – eröffnete. Auf diesem eher ungewöhnlichen Weg war Kants Philosophie weniger schwer verdaulich.

VI. Wilhelm Karl Geck

Zu denjenigen, die als schwierig galten und bei Übungen eher vermieden wurden, zählte auch Wilhelm Karl Geck, der den Lehrstuhl für Staats- und Völkerrecht inne hatte und dem Völkerrechtlichen Seminar vorstand. Von seiner Person her wirkte

Wilhelm Karl Geck distanziert¹⁰, ja beinahe abweisend. Wer ihn näher kannte, wusste es besser. Geck legte es nicht auf charmante Vereinnahmung an, war äußerst liebenswürdig und besaß einen sehr verhaltenen, fast englischen Humor. Diejenigen, welche ihn näher kannten, schätzten ihn, seine Mitarbeiter verehrten ihn. Die Biographie Gecks wurde in der ihm gewidmeten Gedächtnisschrift „Verfassungsrecht und Völkerrecht“ von Hermann Mosler, seinem akademischen Lehrer und Richter am Internationalen Gerichtshof in Den Haag,¹¹ sowie seinen Kollegen Georg Ress¹² und Wilfried Fiedler¹³ umfassend gewürdigt, nachdem er am 25. April 1987 unerwartet nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 63 Jahren verstarb. Geck war zudem ein äußerst disziplinierter und daher in der Forschung auch produktiver Staats- und Völkerrechtler. Beleg dafür ist die Zusammenstellung seiner juristischen Veröffentlichungen.¹⁴

Geck stellte an sich, aber auch an die Studenten hohe Ansprüche. Ich hatte nicht nur als Student, sondern von 1976 bis Herbst 1981 auch als (studentische und dann wissenschaftliche) Hilfskraft an seinem Lehrstuhl Einblick in diese Leistungsanforderungen.

Studentische Hilfskräfte waren im rechtswissenschaftlichen Fachbereich der saarländischen Landesuniversität bis Mitte der 70-er Jahre des vorigen Jahrhunderts die Ausnahme. So war es auch am Lehrstuhl von Wilhelm Karl Geck. Daher traf es mich wie Donnerhall, dass Wilhelm Karl Geck mir im Rahmen seiner Wahlfachgruppenvorlesung über das Recht der Internationalen Organisationen anbot, an seinem Lehrstuhl als studentische Hilfskraft zu arbeiten.¹⁵ Dieses Angebot war mit der Aufforderung verbunden, vor einer etwaigen Zusage bei seinen (Gecks) Kollegen nachzufragen, was diese von dem Angebot hielten. Professor Schiedermaier kommentierte sinn-

¹⁰ Sein Standpunkt spiegelte sich in einer von ihm häufig gebrauchten Wendung wider, man sage sehr „Du Schweinehund“, nicht aber „Sie Schweinehund“.

¹¹ Mosler, in: Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 1 ff.

¹² Ress in: Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 11 ff.

¹³ Fiedler, in: Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 23 ff.

¹⁴ Fiedler/Ress (Hrsg.), Verfassungsrecht und Völkerrecht, S. 1023 ff.

¹⁵ Dem sei die Vorgeschichte vorangestellt. Im 3. Semester belegte ich – dem Studienplan gemäß – bei Wilhelm Karl Geck die Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger, und versagte kläglich. Ob es das Ausmaß des Versagens war, kann ich heute nicht mehr einschätzen. Geck bat mich jedenfalls in seine Sprechstunde, um mir nahe zu legen, das Jurastudium besser sein zu lassen. Das weckte meinen Ehrgeiz, und beim nächsten Versuch, dieses Mal in einer Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger bei Herbert Wehrhahn, gelang der Erfolg. Im folgenden, dem 5. Semester meldete ich mich bei Geck für ein Seminar „Grundgesetz und Völkerrecht“ an. Geck nahm nicht jeden an. Warum er sich trotz seines Ratschlags entschied, mich zum Seminar zuzulassen, ist mir bis heute nicht bekannt. Der die Seminarthemen vergebende Hauptassistent Hans Reinhard erklärte den angenommenen Bewerbern, es werde erwartet, dass diese genauso viel Zeit in ihr Referat investierten wie in eine Hausarbeit in einer Übung für Fortgeschrittene. Mir fiel es zu, zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Juli 1973 (Az.: 2 BvF 1/73) (= BVerfGE 36, 1 ff.) über die Verfassungsmäßigkeit des Grundlagenvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR aus der Sicht des Völkerrechts Stellung zu nehmen. Das hoch umstrittene Urteil hatte seinerzeit Anmerkungen erfahren, welche juristische Seminarbibliotheken zu füllen in der Lage waren. Geck war eher dafür bekannt, mit Bewertungspunkten zu geizen. Mein Referat wurde jedoch mit „gut“ bewertet und war der Schlüssel für das Angebot, am Seminar für Völkerrecht als studentische Hilfskraft zu arbeiten.

gemäß, das Angebot stelle sicherlich eine Auszeichnung dar. Ich sollte mir jedoch der Tatsache bewusst sein, dass sein Kollege Geck dazu neige, seine Umwelt mit Arbeit zu belasten. Ich ging das Risiko ein und durfte feststellen, dass Schiedermaier nicht falsch lag. Neben mir erhielt ein weiterer Kommilitone das gleiche Angebot und nahm es an. Die Tatsache, dass Wilhelm Karl Geck zwei Studenten des Studienjahrgangs 1974 als Studentische Hilfskraft beschäftigte, verbreitete sich im Fachbereich wie ein Lauffeuer und gab Veranlassung zu den seltsamsten Spekulationen. Nicht alle Reaktionen meiner Kommilitonen fielen positiv aus.

Von 1976 bis zum Abschluss des Zweiten Juristischen Staatsexamens im November 1981 arbeitete ich zuerst als studentische, nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen im Juli 1979 als wissenschaftliche Hilfskraft am Seminar für Völkerrecht. Geck bereitete seinerzeit ein Lehrbuch über die Bezüge des Verfassungs- zum Völkerrecht vor, für das es Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts eine Marktlücke gab. Infolge seines frühen Todes am 25. April 1987 blieb das Buch leider Projekt. Die den beiden studentischen Hilfskräften im Rahmen des Buchprojekts zugewiesenen Aufgaben bestanden darin, sämtliche einschlägigen staats- und völkerrechtlichen Veröffentlichungen zu erfassen und nach einer vorgegebenen Gliederung den Gliederungspunkten mit Karteikarten zuzuordnen. Ich erinnere mich daran, dass meine Such- und Einordnungsschwerpunkte im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts, der damals noch immer offenen Rechtslage Deutschlands, des Art. 25 GG und des Humanitären Völkerrechts, damit der Anfänge des heutigen Völkerstrafrechts, lagen.¹⁶ Das insgesamt zusammengetragene Buchmaterial war mehr als nur beeindruckend. In seiner Arbeitsweise, nichts unberücksichtigt zu lassen, war die Suche nach Veröffentlichungen so breit wie möglich angelegt. Es mag im Geck'schen Bestreben, sich nie den Vorwurf gefallen zu lassen, eine Publikation übersehen zu haben, begründet liegen, dass das Projekt des Lehrbuchs unvollendet blieb.¹⁷

Im Laufe der Zeit wurden die beiden Hilfskräfte auch zu anderen Lehrstuhlaufgaben herangezogen, etwa der kritischen Durchsicht von Veröffentlichungsprojekten oder zum Korrekturlesen von Druckfahnen, worauf Wilhelm Karl Geck großen Wert legte. Nichts ärgerte ihn mehr als übersehene Druckfehler. Nach dem Ersten Juristischen Staatsexamen als wissenschaftlicher Mitarbeiter kam der Entwurf von Übungsklausuren und -hausarbeiten einschließlich der dazu gehörenden Lösungsvorschläge hinzu. Die Korrektur von Übungsklausuren und -hausarbeiten aber oblag immer eigens dafür unter Vertrag genommenen Korrekturassistenten, meistens früheren Mitarbeitern, die zwischenzeitlich in der Praxis tätig waren. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter aber hatten die Aufgabe, Seminararbeiten vorzuprüfen. Die end-

¹⁶ Zum Völkerstrafrecht kehrte ich dienstlich ab 2011 als Vorsitzender des 7. Strafsenats des Oberlandesgerichts München, einem der heute vier sogenannten Staatsschutzsenate dieses Oberlandesgerichts, zurück, als bei der Aufarbeitung von Verfahren wegen terroristischer Betätigung im Ausland (§ 129b StGB) von den Tätern Tateinheitlich oder tatmehrheitlich insbesondere im Bürgerkrieg in Syrien Verbrechenstatbestände nach dem Völkerstrafgesetzbuch verwirklicht worden waren.

¹⁷ Geck erklärte am Ende meiner Hilfstätigkeit für ihn an einem Punkt, er sei nun so alt, er müsse nicht mehr jede seiner Gedankenwendungen mit einem umfangreichen Fußnotenapparat belegen. Die Vorarbeiten dazu aber waren ihm unerlässlich.

gültige Korrektur dieser Arbeiten blieb indessen dem hauptamtlichen Assistenten oder Geck selbst vorbehalten.

Die Erstellung von Übungsklausuren und -hausarbeiten mit ihren Lösungsvorschlägen war eine am Lehrstuhl Geck sehr ernst genommene Tätigkeit. Geck stand auf dem Standpunkt, die entsprechenden Sachverhalte mit ihren Lösungen hätten eine Vollständigkeit und Begründungstiefe aufzuweisen, dass sie ohne Weiteres zur Veröffentlichung in der damals vorherrschend in Betracht zu ziehenden Juristischen Schulung gehen konnten. Sie verlangten wochenlange juristische Fein-, ja Knochenarbeit, bis sie Geck'schen Vorstellungen entsprachen. Begleitet wurde diese Arbeit mit unzähligen Besprechungen mit Wilhelm Karl Geck, der jeden vorgetragenen Lösungsvorschlag hinterfragte und es i. d. R. nicht akzeptierte, dass auf andere, gängige oder herrschende Meinungen verwiesen wurde. Für Geck war die Arbeit am Gesetzeswortlaut maßgebend, oft für die Mitarbeiter methodisch eine Erschöpfungsfrage. Das war exakt genau das, was Hartmut Schiedermaier mit seiner Bemerkung über Geck's Neigung, seine Umwelt mit Arbeit zu belasten, meinte. Für den Verfasser bedeutete die Arbeitsweise von Wilhelm Karl Geck allerdings eine juristische Lebensschulung, für die ich ihm rückblickend tiefen Dank schulde. Geck's methodischer Ansatz, nichts unhinterfragt zu lassen, hat mich in meinem Berufsleben begleitet und meinen späteren Vorgesetzten als außerordentlich schwierig erscheinen lassen.¹⁸

Die Tätigkeit am Lehrstuhl eröffnete nicht nur einen unbezahlbaren Einblick in akademisches Arbeiten, sondern auch auf die Verantwortung eines Lehrstuhlinhabers. Ich erinnere mich an Vorbereitungen für Vortagsreisen, die Wilhelm Karl Geck u. a. an die Keio-Universität in Tokyo und nach Taipeh führten. Diese Vorbereitungen waren aufwändig, und es ist zu bedauern, dass aus der Vielzahl der im ostasiatischen Ausland gehaltenen Vorträge nur die Schrift *„Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter“*. *Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit*. Band 36, Baden-Baden 1986, veröffentlicht wurde. Die von den beiden ostasiatischen Universitäten nach Saarbrücken entsandten Studenten und Professoren waren Geck nicht nur hochwillkommen, sondern wurden an seinem Lehrstuhl auch vorbildlich aufgenommen und betreut. Der Verfasser erfuhr den Dank der Keiō-Universität, als er sich 1980/1981 im Rahmen seiner Referendarausbildung dort für mehrere Monate aufhielt.

Der Verfasser hat nicht in Saarbrücken promoviert, daher keine Erfahrungen mit der Betreuung von Doktoranden dort gemacht. In Erlangen-Nürnberg war der Dok-

¹⁸ Ich verließ den Geck'schen Lehrstuhl im Herbst 1981 nur ungern. Geck hatte Ende 1981 keine volle Planstelle anzubieten, für die ich mich als junger Assessor hätte bewerben können. Ich fand diese Planstelle als Akademischer Rat am neugegründeten Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften meines späteren Freundes und Doktorvaters Professor Dr. Helmut Lecheler an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Der Kollege, der mit mir 1976 als Studentische Hilfskraft bei Geck begonnen hatte, hatte den Lehrstuhl drei Monate zuvor verlassen und sich in Saarbrücken als Rechtsanwalt niedergelassen. Als ich nach erfolgter Promotion in Erlangen-Nürnberg 1984 Wilhelm Karl Geck ein Exemplar meiner landesverfassungsrechtlichen Dissertation sandte, erhielt ich als Antwort dazu einen mehrseitigen Kommentar, in dem sich Geck zusammenfassend dafür bedankte, dass er durch die Lektüre viel gelernt habe. Für den Verfasser war dies wie ein Ritterschlag.

torand über weite Strecken auf sich gestellt. Nur wenn es „brannte“, griff der Doktorvater ein. Am Lehrstuhl Geck ließ sich allerdings beobachten, wie eine intensive Betreuung ablaufen konnte. Obwohl Wilhelm Karl Geck den Anspruch auf Promotionsmöglichkeit verfassungsrechtlich vertreten hatte,¹⁹ wählte er Doktoranden mit Bedacht aus. Promotionen waren bei Geck nicht wohlfeil und hatten seinen an ihn selbst gestellten Ansprüchen zu genügen. Doktoranden wussten allerdings, auf was sie sich bei ihm einließen: Die Erstellung einer Doktorarbeit bedeutete „Blut und Schweiß“, und sie dauerte. Gleichwohl oder gerade wegen der Betreuung ist mir während meiner Zeit in Saarbrücken am Lehrstuhl für Staats- und Völkerrecht nicht bekannt geworden, dass ein von Wilhelm Karl Geck betreuter Doktorand gescheitert wäre. An anderen Fakultäten, die der Verfasser zusätzlich zu der in Erlangen-Nürnberg kennenlernen durfte, wurden Dissertationen „am laufenden Band“ erstellt. Entsprechend „fabrikmäßig“ war die Betreuung, wenn sie überhaupt stattfand. Mit Wilhelm Karl Geck wäre so etwas nicht zu machen gewesen.

Als Mitarbeiter mit Präsenzpflichten am Lehrstuhl, welche einzuhalten waren, konnte man auch die universitäre Selbstverwaltung beobachten. Sie war Wilhelm Karl Geck ein wirkliches, nach meiner Beobachtung aber zeitweise auch lästiges Anliegen. Geck war verschwiegen. Indessen blieb es bei der räumlichen Enge am Lehrstuhl nicht aus, dass die Mitarbeiter von den Friktionen innerhalb des Fachbereichs Ahnung bekamen. Fakultäten wie andere Institutionen auch zeichnen sich nicht zuletzt durch die menschlichen Besonderheiten aus, die sich in der Gremienarbeit niederschlagen. Der Fachbereich Rechtswissenschaften in Saarbrücken bildete keine Ausnahme, gab es doch Charaktere, welche bemerkenswert und bemerkenswert schwierig waren. Trotz seiner Verschwiegenheit konnte sich Geck es nicht verkneifen, Bemerkungen über Beratungsverläufe zu machen oder sich auf deviante Verhaltensweisen von bestimmten Protagonisten zu beziehen. Ich habe später an der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen wahre Fraktionskämpfe kennenlernen dürfen. So schlimm war es in Saarbrücken in der Zeit nicht, die ich am Lehrstuhl Geck verbrachte. Es ist rückblickend doch verwunderlich, dass in Erlangen konfessionelle oder „landsmannschaftliche“ Unterschiede (hier protestantisch, da katholisch; hier fränkisch, da altbaiertisch) noch in den 80-er Jahren des 20. Jahrhunderts eine Rolle spielen konnten. Vielleicht war der Fachbereich Rechtswissenschaft in Saarbrücken auch nur besser moderiert. Interessant war es in Saarbrücken, wenn Geck überhaupt inhaltlich über die Selbstverwaltung sprach er zuweilen auf die Zeit der Studentenunruhen am Ende der 60-er Jahre zu reden kam. Seinen Schilderungen zufolge hatten diese Unruhen in Saarbrücken, verglichen mit anderen Universitäten der Republik, einen milden Verlauf. Der Saarländer ist nicht der gebohrte Revolutionär und verhält sich in der Regel eher reaktiv. Es müssen gleichwohl in den Selbstverwaltungsorganen der Fakultät seinerzeit auch erhebliche Auseinandersetzungen insbesondere unter den Professoren stattgefunden haben, in welche Richtung sich Fakultät und Fachbereich bewegen wollten oder sollten. Einzelheiten hat Geck nicht verlautet. Für uns Mitarbeiter bestand auch keine Veranlassung nachzufragen: *Tempi passati!* Mir wurde durch die Beobachtung der Vor- und Nachbereitung von Selbstverwaltungsangelegenheiten klar, dass die Autonomie von Universi-

¹⁹ *Geck*, Promotionsordnungen und Grundgesetz (Annales Universitatis Saraviensis Heft 24, 1966), 2. Aufl. 1969.

täten kein Selbstläufer ist und erhebliches Engagement der Beteiligten verlangte. Selbstverwaltung war und ist zudem sehr zeitaufwändig. Geck leistete seinen Beitrag mit der ihm eigenen preußischen Pflichterfüllung meistens klaglos. Da er unter seinen Kollegen einen Ruf hatte, wie Wilfried Fiedler in der ihm gewidmeten Gedächtnisschrift darlegte,²⁰ konnte er auch darauf vertrauen, dass seine Stimme Gehör fand. Für den Verfasser waren die in Saarbrücken und Erlangen gewonnenen Einblicke in ernstgenommene universitäre Selbstverwaltung Anlass genug, eine eigene akademische Karriere nicht anzustreben. Die später mit der Justizverwaltung in Bayern gemachten Erfahrungen haben dann aber gelehrt, dass es anderswo auch nicht wesentlich besser bestellt war und ist.

Wilhelm Karl Geck war in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts im Nebenamt Richter des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes, zu einer Zeit, als die Kommunalreform sich am Verfassungsgerichtshof mit ersten kommunalen Verfassungsbeschwerden bemerkbar machte und damit den Dornröschenschlaf beendete, in welchem sich dieses Landesverfassungsgericht für lange Zeit befunden hatte. So intensiv die Befassung mit diesen kommunalen Verfassungsbeschwerden auch gewesen sein mag und obwohl meiner Erinnerung nach der Verfassungsgerichtshof des Saarlandes in den 70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts keine wissenschaftlichen Mitarbeiter hatte, bemerkten die Lehrstuhlmitarbeiter die Zusatzbelastung nicht. Für Wilhelm Karl Gecks Amtsverständnis als Professor kam es nicht in Frage, „sein universitäres Personal“ für nebenamtliche Zwecke einzusetzen. Dies gilt nicht nur für das Nebenamt als Verfassungsrichter, sondern auch für die Tätigkeiten von Wilhelm Karl Geck in internationalen Schiedsinstitutionen. Der Verfasser erfuhr später als Akademischer Rat in Erlangen-Nürnberg, dass an anderen Fakultäten andere Gepflogenheiten herrschten.

VII. Schlussbemerkungen

Es wurde von mir erwartet, mit diesem Beitrag ein ungefähres Stimmungsbild im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes zu einer bestimmten, lange zurückliegenden, Zeit zu zeichnen. Ich bin mir der Subjektivität meiner Zeichnung bewusst. Jeder führt den Pinsel nur so, wie er kann. Hätte ich in „meiner Zeit“ gewusst, dass ich Jahrzehnte später in die Situation gestellt werden würde, Studenerlebnisse zu schildern, hätte ich vielleicht Tagebuch geführt. Ein solches hätte mehr Genauigkeit, vielleicht auch mehr Details geliefert, aber: *Tempi passati*. Es bleibt zu hoffen, dass der Leser eine ungefähre Vorstellung erhalten hat, wie es in den Rechtswissenschaften der 70er-Jahre an der Universität des Saarlandes zugegangen ist. Wenn es mir außerdem gelungen ist, die Erinnerung an den großen Staats- und Völkerrechtler Wilhelm Karl Geck wachzurufen, bin ich zufrieden. Geck scheint an der Saarbrücker Fakultät völlig in Vergessenheit geraten zu sein.

²⁰ Fiedler, in: Fiedler/Ress (Hrsg.), *Verfassungsrecht und Völkerrecht*, S. 23 ff.

